

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bandelin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist in der Gemeinde Bandelin

Herrn Ralf Stüber

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin gewählt worden. Herr Ralf Stüber ist am 26.04.2016 als Ersatzperson für Herr Gerd Zahn aus dem Wahlvorschlag der *Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin* in die Gemeindevertretung Bandelin nachgerückt.

Herr Ralf Stüber hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Ilka Wermuth

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der *Unabhängigen Wählergemeinschaft Bandelin* über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 26.04.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 26.04.2018

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.05.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 05/2018